

Herzlich willkommen zum NL der beunruhigenden Nachrichten: „Mindestens die Hälfte [der deutschen Führungskräfte] ist leicht irre. Es gibt aber auch schwere Fälle.“

<https://strafrecht-online.org/spon-chefs>

Der Kennenlernmonat bei Spiegel + kostet einen Euro. Können Sie sich sparen. Nach unserer gesicherten Einschätzung machen die schweren Fälle die andere Hälfte aus.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-07-29> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Trends & Fashion >

Dass in der französischen Nationalversammlung offensichtlich noch immer ernsthaft darüber diskutiert werden muss, ob eine Krawatte zu tragen sei, enttäuscht uns zutiefst.

<https://strafrecht-online.org/spon-krawatte>

RH lässt es sich selbstverständlich auch in den Sommermonaten nicht nehmen, zu den Vorlesungen im eleganten Dreiteiler zu erscheinen. Für den heutigen Fakultätsball wiederum schwankt er noch zwischen Frack und Smoking. Auch hinsichtlich seiner diesjährigen Begleitung möchte er sich nicht in die Karten blicken lassen. Spektakulär wird es jedenfalls werden, lässt das Büro von RH den Veranstalter wissen.

Passend hierzu erreichte RH am 5. Juli die folgende Mail:

“Dear Dr. Hefendehl,

due to your involvement in the field we wanted to reach out with a final opportunity to register your interest in contributing a chapter to “Beauty – Evolutionary, Social and Cultural Perspectives on Attractiveness,” an Open Access book edited by

Dr. Farid Pazhoohi from University of British Columbia by July 5th, 2022.”

Den Leser:innen sei an dieser Stelle verraten, dass RH selbstverständlich bereit ist, seine Expertise in diesen sicherlich hochkarätigen Band einzubringen. Um den Submission Process zu starten und keine weitere Zeit zu verlieren, hat er sogleich den Link angeklickt.

Auch Oppositionsführer Merz ist kein Mann des Zauderns und definitiv im Aufwind. Gestern noch mit Schulbrot und Tupperbox im Sonderzug nach Kiew, heute schon auf dem Weg zur mondänen Hochzeit nach Sylt. Max Scharnigg umschreibt dies treffend wie folgt: Wie er in Pilotenmontur aus seiner DA62 kletterte, das hatte eine kühne Weltläufigkeit, die man dem Ost-Sauerländer bislang nicht unbedingt zugetraut hätte. Und weiter: „Es war jedenfalls ein ähnlicher Effekt wie damals, als der gefürchtet humorlose Physiklehrer zur Abifeier dann plötzlich mit Jeans und Metal-T-Shirt ankam. Man muss als Betrachter in solchen Fällen leider ein wenig Respekt rückerstatten und zähneknirschend zugeben: Gar nicht so übel, Herr Merz.“

<https://sz.de/1.5621093> [kostenloses Probeabo]

II. Law & Politics

< Sie muss verrückt sein >

Nein, nicht einfach verrückt, sondern „vollständig“, „komplett“ und „total verrückt“.

Diesen sicheren Eindruck gewann Eckhard Henscheid von der Unternehmensberaterin und Promi-Professorin Gertrud Höhler, als sie in Reitkleidung und in einem bildungsbürgerlich aufgemotzten Ambiente zusammen mit ihrem Sohn für American Express posierte.

<https://taz.de/!1616858/>

Hintergründe bei Erdl, Die Legende von der Politischen Korrektheit, 2004, S. 17 ff.:

<https://strafrecht-online.org/erdl-legende>

Eckhard Henscheid selbst interpretierte diese ihn regelmäßig heimsuchenden cholерischen Anfälle als „Abreaktion auf den Dreck der Welt“.

<https://strafrecht-online.org/spon-henscheid-dreck>

Wenn es denn helfen würde, so würde RH herausschreien: „Es ist komplett und vollkommen verrückt, dass nun seit einer Woche die Videoüberwachung in der Freiburger Innenstadt scharfgeschaltet ist.“

<https://strafrecht-online.org/pol-fr-vue>

Wie bereits mehrfach berichtet, ist die Videoüberwachung eine ebenso schreckliche wie kostspielige Ausgeburt des Sicherheitspaktes zwischen Freiburg und dem Land. Sie scharfte – fertig installiert – seit 2020 ungeduldig mit den Füßen, konnte aber bislang leider nicht an den Start gehen, weil es an hinreichender Kriminalität mangelte.

<https://strafrecht-online.org/nl-2021-09-24> [S. 2 f.]

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-06-26> [S. 1 ff.]

Vorbei, es ist endlich so weit. Der Grund hierfür wird nicht groß hinterfragt, erscheint allerdings auch banal. Es sind derzeit schlicht mehr Menschen auf den Straßen unterwegs als während der Hochzeit der Pandemie.

Und die Wunderwaffe Videoüberwachung kann nunmehr zielgenau wie ein Himars-Raketenwerfer die Kriminalität verhindern oder sie aufklären und jedenfalls das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig verbessern.

Und nun kommt wieder Eckhard Henscheid ins Spiel: Es ist schlicht vollständig verrückt. Das Sicherheitsgefühl wird von ganz anderen Bedrohungslagen gespeist, etwa dem Krieg, der Klimakatastrophe oder finanziellen Sorgen, wie die Heizkosten zu stemmen sein werden. Wenn Kriminalität in homöopathischen Dosen auf das Sicherheitsgefühl Einfluss zu nehmen vermag, dann allenfalls solche wie die Sexualdelinquenz, die mit Sicherheit von der Videoüberwachung nicht beeinflussbar ist und ohnehin meist in den eigenen vier Wänden stattfindet. Und die Aufklärung? Sie hat mit der polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlage nichts zu tun und wird in gleicher Weise nicht befördert.

Ein Rohrkrepiere also? Ein Rohrkrepiere! Die Jubelmeldungen der Badischen Zeitung und der Polizei vom ersten Wochenende mit Videoüberwachung verheißen für die nach einem Jahr geplante sicherlich hauseigene Evaluation exakt eines: nichts Gutes.

<https://strafrecht-online.org/bz-vue-erfolge>
[kostenlose Registrierung]

< Feel-good-Studie >

Ganz so sicher ist man sich derzeit nicht, ob MEGAVO die in dieses Projekt gelegten Hoffnungen zu erfüllen vermag, Licht in die Befürchtungen eines latenten Rassismus innerhalb der Polizei zu bringen.

Der damalige Bundesinnenminister Seehofer hatte sich lange gegen eine Untersuchung gesträubt und vielmehr die Gewalt gegen Polizist:innen als vordringliches Forschungsfeld ausgemacht, dann aber doch die Deutsche Hochschule der Polizei mit einer Studie beauftragt. Sie firmiert unter dem Titel „Megavo – Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“.

Wer eine Ausschreibung erwartet hatte, wurde ebenso enttäuscht wie diejenigen, die das Thema Rechtsextremismus explizit als Untersuchungsgegenstand verankert wissen wollten. Nun also befasst sich die Hochschule der Polizei mit einem etwas weniger zugespitzten Thema, wenn zwar Einstellungsmuster der Polizist:innen untersucht werden sollen, dann aber schnell von Arbeitszufriedenheit, Work-Life-Balance und deren Gewalterfahrungen die Rede ist.

<https://www.polizeistudie.de/>

Und damit scheint sich ja vielleicht doch noch die ursprüngliche Hoffnung von Seehofer wie durch ein Wunder erfüllt zu haben. Die Polizei ist eher das Opfer.

So merkt Amnesty International an: „Die Forschungsfragen sind nicht darauf zugeschnitten, das Ausmaß und die Ursachen von strukturellem Rassismus und Rechtsextremismus bei der Polizei zu untersuchen. [...] Erneut stehen Polizist:innen als „Opfer“ von Gewalterfahrungen im Fokus, während das Problem rechtswidriger Polizeigewalt und rassistischer Polizeihandlungen außen vor bleibt.“

<https://strafrecht-online.org/ai-racial-profiling> [S. 10]

Man muss nicht unbedingt das Bild vom Bock und dem Gärtner bemühen, glücklich erscheint die Auftragsvergabe an die von den Innenministerien finanzierte Kaderschmiede der Polizei jedenfalls nicht.

<https://strafrecht-online.org/taz-rassismusstudie>

Nun aber wird es endgültig kurios: Nicht einmal diese Feel-good-Studie stößt beim Personalrat der Polizei in Baden-Württemberg auf Gegenliebe, was Mini-Maßen Rainer Wendt, Bundeschef der Deutschen Polizeigewerkschaft, nicht wundert. Denn es gebe Zweifel an der Unabhängigkeit der Studie. Die Polizei habe „die Nase gestrichen voll von diesen ganzen Rassismusstudien, die nichts anderes als den Zweck verfolgen, die ohnehin bei vielen vorhandene Auffassung zu bestätigen, dass die Polizei eine rassistische Schlägerbande sei“.

<https://strafrecht-online.org/zeit-rassismusstudie>

Hierzu fällt uns nicht viel mehr als ein weiteres Mal Eckhard Henscheid ein (s. den vorstehenden Beitrag), verbunden mit der fassungslosen Frage, warum Wendt zwar nicht Staatssekretär wurde, wohl aber offensichtlich noch immer als Funktionär, Provokateur und Rechtsausleger sein Unwesen treiben darf.

<https://sz.de/1.4695462>

Das entschiedene „Nein“ von Winfried Kretschmann zur Haltung der Polizeigewerkschaft ist das Mindeste, helfen wird es bei der Klärung der eigentlichen, leider aber verschwundenen Forschungsfrage nicht.

<https://verfassungsblog.de/durfen-die-das/>

< Elon is watching you >

Autos können heute sehr viel mehr als sinnlos einfach nur schnell fahren. Ausgestattet mit Kameras beteiligen sie sich eifrig an der Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Im fahrenden (Stichwort: Dashcam) und nunmehr auch im ruhenden Zustand.

Und so hat Anfang Juli ein in der Freiburger Lorettostraße abgestellter „Tesla Model Y“ über das boardeigene Videoüberwachungssystem (Wächtermodus), das mit beeindruckenden sechs Kameras das Umfeld dauerhaft überwacht, einen Menschen dabei gefilmt, wie er zuerst einen anderen Wagen und dann den Tesla selbst zerkratzt hat. Im Anschluss hat der Eigentümer des Tesla das Video bei Facebook veröffentlicht und der Polizei übergeben. Die Staatsanwaltschaft hat ein Bild des vermeintlichen Täters aus dem Video in ihrem internen Fahndungssystem hinterlegt.

<https://strafrecht-online.org/swr-tesla-boardkamera>

Wir wollen uns im Folgenden nicht auf die Sachbeschädigung, wohl aber das Filmen, das Posten bei Facebook und schließlich die Frage der Verwertbarkeit im Strafverfahren konzentrieren.

Das Filmen des öffentlichen Raumes ohne Einwilligung der Betroffenen verstößt gegen die EU-DSGVO. Dieser unterfällt gem. Art. 2 I DSGVO jede mit einer Speicherung verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten. Gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zählt hierzu auch deren Erhebung. Ein Ausschlussstatbestand ist nicht einschlägig. Zwar ging es dem Eigentümer des Tesla bei der Aufzeichnung wohl im Wesentlichen darum, Beweismittel zu antizipieren, sollte es zu einer Beschädigung und in deren Folge zu Schadensersatzansprüchen kommen.

Darin liegt aber schon deshalb keine Ausübung ausschließlich persönlicher Tätigkeit im Sinne des Art. 2 II c) DSGVO, weil ein öffentlicher Raum in der Intention gefilmt wird, das Video, sollte es zu einer Beschädigung kommen, zu Beweis Zwecken an Dritte weiterzugeben. Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH, wonach das Filmen mit einer auf einem Privatgrundstück angebrachten Überwachungskamera unzulässig ist, soweit

diese auch den Raum außerhalb des Grundstücks erfasst (EuGH NJW 2015, 463).

Das Filmen ist gleichfalls nicht gem. Art. 6 I f) DSGVO erlaubt, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, sollte sie unter Abwägung mit den Rechten der Betroffenen erforderlich sein. Da hier eine unbestimmte Zahl an Menschen anlasslos betroffen ist, die sich in der Nähe des Wagens aufhalten, legitimiert dies eine Rundumüberwachung unserer Meinung nach nicht. Unabhängig davon bestünde ohnehin eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 ff. DSGVO, die hier nicht erfolgte.

Mit dem Posten des Videos bei Facebook wurde erneut gegen die DSGVO, aber auch gegen den daneben anwendbaren und strafbewehrten § 22 S. 1 KunstUrhG verstoßen. Eine Verfolgung dieses Antragsdelikts hinge freilich von einem Antrag desjenigen ab, der in dem Video als „Zerkratzer“ zu sehen ist. Polizeisprecher Michael Schorr würde diesen Strafantrag „gerne entgegennehmen“, wie er der Badischen Zeitung mitteilte. Ach wie lustig.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob das Video im Strafprozess als Beweismittel verwertet werden kann. Auf gar keinen Fall, würden wir gerne rufen: Es wird immer wieder beteuert, eine staatlicherseits initiierte, anlasslose Videoüberwachung des öffentlichen Raumes sei weder rechtlich zulässig noch beabsichtigt. Warum sollten sich dann aber Behörden und Gerichte solcher Aufzeichnungen bedienen dürfen, die eine Privatperson in genau diesem öffentlichen Raum und genauso rechtswidrig erlangt hat?

Wir fürchten indes, die Rechtsprechung wird dies etwas anders sehen. Aus dem Umstand, dass der Beweis unter Verletzung rechtlicher Vorschriften erhoben wurde, folgt nach dem BGH nicht zwingend ein Verwertungsverbot. Ein solches sei vielmehr eine „Ausnahme, die nur aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist“ (BGH NJW 1999, 959). Dies ist die sog. Abwägungslösung, die auch dann gilt, wenn nicht

die Strafverfolgungsbehörden selbst, sondern Private bei der Beweiserhebung rechtswidrig gehandelt haben.

Im Gegensatz zur Anfertigung und Veröffentlichung des Videos sind es nunmehr staatliche Stellen, die sich das Video zunutze machen, weshalb die Grundrechte des im Video Abgebildeten unmittelbare Geltung erfahren und in die Abwägung einzustellen sind. Damit der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG gerechtfertigt ist, bedarf es eines verfassungslegitimen Zwecks. Insoweit kommt der Schutz des Eigentums anderer in Betracht. „Autokerkratzern“ würde, so könnte man argumentieren, durch eine Aufklärung entgegengetreten, künftige Taten würden durch Abschreckung verhindert, womit der Staat seinen Schutzpflichten gegenüber dem Eigentum seiner Bürger:innen nachkomme.

Von wesentlicher Bedeutung ist allerdings die Schwere des Rechtsverstoßes auf Primärebene. Dieser erscheint erheblich. Durch die konstante Überwachung des öffentlichen Raumes werden eben nicht nur solche Personen gefilmt, die sich am Auto zu schaffen machen. Ein Blick auf die Rechtsprechung zu den Dashcams lässt uns aber ernüchert zurück: Dort wiege der Verstoß nicht so schwer, wenn sichergestellt sei, dass z.B. durch Stoßerkennung nur Unfälle kurz und anlassbezogen gespeichert, sonstige Aufzeichnungen aber ständig überspielt würden. Dann erfolge die Speicherung eben nicht anlasslos. Ähnlich ist dies laut Herstellerangaben beim Wächtermodus eines

Tesla: Die Aufzeichnung beginne, wenn eine „erhebliche Bedrohung“ erkannt werde, ansonsten würden die vorläufig gespeicherten Bilder alle 60 Minuten überschrieben.

<https://strafrecht-online.org/tesla-waechtermodus>

Dass eine dauerhafte Speicherung dann nicht anlasslos erfolgt, mag zutreffen. Allerdings greift eben nicht erst diese Aufzeichnung in das Persönlichkeitsrecht der Gefilmten ein, sondern bereits das Filmen an sich. Zudem speichert der Tesla im Falle einer erkannten Bedrohung die letzten 10 und die folgenden 30 Minuten. Dies ist ein erheblicher Zeitraum, in dem viele Menschen in das Sichtfeld gelangen können. Was ein Tesla außerdem als „erhebliche Bedrohung“ einstuft, wird nicht weiter ausgeführt. Das wäre in unseren Augen aber durchaus relevant. Immerhin muss die Grenze zwischen „anlasslos“ und „anlassbezogen“ scharf gezogen werden. Die Antwort dürfte wohl im Algorithmus der Fahrzeuge schlummern. Ob das Amtsgericht hierin Einblicke bekommt?

Letztlich wird man Staatsanwältin Wilke daher leider zustimmen müssen, wenn sie davon ausgeht, das Video unterliege keinem Beweisverwertungsverbot. Den am Strafprozess staatlicherseits Beteiligten wird damit ein Instrument an die Hand gegeben, sich der anlasslosen Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Private zu bedienen, auch wenn sie dies selbst nicht dürfen. Die Abwägungslösung des BGH erweist sich damit einmal mehr als Blankoscheck für die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel.

III. Gesellschaft

< Qualitätsjournalismus >

Zwischen Medien und Gesellschaft besteht eine schillernde und überlebenswichtige Wechselbeziehung. Nur scheinbar zeigt sich der sog. Qualitätsjournalismus hiervon unbeeindruckt. So muss man sich zunehmend in der Süddeutschen Zeitung ganz im Instagram-Style durch von weitgehend sinnfreien Bildern durchsetzte Artikel mühsam durchscrollen, um eine Aussage zu erhalten. Vermutlich würde man älteren Menschen wie RH erwidern, die wesentliche Message stecke eben in den Bildern.

Ach so, verstehe. Im Artikel „Wo sind sie hin?“ von Helena Ott und Sonja Salzburger, der von der zunehmend ausgemachten Personalnot in Restaurants, Hotels, auf Konzerten und am Flughafen handelt, findet sich dann erst mal ein fast die Seite des Bildschirms einnehmendes Foto von einem etwas verstaubt daherkommenden Fitnessstudio, dem offensichtlich ebenfalls das Personal fehlt. Immerhin ist noch ein Model anwesend, das sich offensichtlich bereit zeigt, noch ein wenig Feintuning an seinen bereits perfekten Körper zu betreiben. Ob operative Eingriffe, Photoshop oder erbarmungsloses Training für diesen verantwortlich zeichnen, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

<https://strafrecht-online.org/sz-personalnot> [kostenloses Probeabo, das Sie sich wegen des Fotos gönnen sollten]

Egal, voller Elan startet SZ Plus auch in diese Woche. Aber reicht ein Kommentar über „Lawrow, Meister der Lüge“ heute wirklich noch? Man hätte natürlich an eine Pinocchio-Collage denken können, doch die SZ setzt zur Sicherheit unterhalb der Gürtellinie an und befasst sich ausgiebig mit einer weiteren mutmaßlichen Affäre von Elon Musk mit der Frau seines Freundes. Der Wahnsinn. Die hauchzarte Legitimation für diesen Schrott: Musk halte sich nicht an Regeln.

„Totaler BS“, erwidert dieser erbost, und die Süddeutsche Zeitung hilft der ergrauten Stammleserschaft fürsorglich aus der Bredouille: Abkürzung für „Bullshit“, Anm. d. Red.

Bullshit trifft es schon recht gut. Und RH sendet ein Stoßgebet gen Himmel, ja, in dieser Notlage geht es einfach nicht anders: Lasst uns in der SZ bitte mit dem verf*ckten Privatleben von Elon Musk in Ruhe.

IV. Events

< Man darf jetzt nicht alles so schlechtreden, wie es war >

Mit der Phrasen-Poesie deutscher Fußballlieder konnte das Spiel des „SC Broken Windows“ beim diesjährigen Fakultätsfußballturnier leider nicht mithalten. Aber ein Lied mit der Textzeile „Torschussversuch, Abpraller am Mitspieler, irgendwie im Netz gelandet“ wurde bislang noch nicht geschrieben. Da der Fußball-Barde Oliver Pocher lieber unangenehm als gar nicht auffällt, können wir solche Textzeilen für die Zukunft jedoch nicht ausschließen.

Das Spiel der LSH-Mannschaft hinkte nicht nur dem Pathos des Fußball-Liedguts, sondern vor allem den eigenen Ansprüchen hinterher. In der Vorbereitung auf das Turnier studierte man die Philosophien von Guardiola und Klopp, informierte sich bei Machiavelli, Clausewitz und Sunzi über Strategien und diskutierte am Whiteboard über Taktik und Aufstellung: 2-3-1 oder 3-2-1? Tiki-Taka oder Catenaccio? Ketchup oder Mayo? Die Vorbereitungen verdeutlichten bereits, dass die fußballerischen Fähigkeiten der Mannschaft nur durch deren ‚Mindset‘ und Siegeswillen in den Schatten gestellt würden. Aber wie der Dichter Wilhelm Busch – nicht der ehemalige Abwehrspieler vom TSV 1899 Duisburg – feststellte, kommt erstens alles anders und zweitens als man denkt.

Dass die „Tabula Rasen“-Mannschaft vom Institut für Rechtsgeschichte zu wenige Mitspieler:innen mobilisierte, konnten wir jedenfalls nicht vorhersehen. Noch weniger, dass sie mit der CMS-Mannschaft fusionierte. Versuche, dies auf diplomatische Art und Weise zu verhindern, scheiterten. Nur zu gerne hätten wir die Frankenstein-

Mannschaft für diesen Dammbbruch abgestraft, mussten die Niederlage (0:2) jedoch akzeptieren. Die anschließende knallharte Analyse des Spielverlaufs brachte die bahnbrechende Erkenntnis: „Wer gewinnen will, muss Tore schießen.“ Unglaublich!

Im Spiel gegen die „ProfiBolzer“ von ProBono setzten wir unsere Pläne direkt in die Tat um. Die 2:1-Führung konnte aber leider nicht lange verteidigt werden, denn den „ProfiBolzern“ gelang der Ausgleich. Und wie es manchmal im Fußball so ist, „hatten wir [zuerst] kein Glück und dann kam auch noch Pech dazu“ (Jürgen Wegmann). Mit der letzten Aktion des Spiels besiegelten die „ProfiBolzer“ unsere 2:3-Niederlage und das frühe Ende beim Fakultätsfußballturnier.

Zumindest in diesem Jahr sollte Otto Rehhagel wohl recht behalten: „Mal verliert man und mal gewinnen die anderen.“ Aber die LSH-Mannschaft ist fest entschlossen, im nächsten Jahr wieder anzugreifen – sogar vom Trainingslager wird bereits gesprochen. Wo, wissen wir noch nicht. In Gedenken an unseren treuen Gast, dem wir beide Tore verdanken, steht in Abwandlung von Andy Möller nur eines fest: Egal, ob Mailand oder Madrid – Hauptsache Spanien. Als der Turnierpokal für einen Moment unbeaufsichtigt war, erhielten wir bereits eine Idee davon, wie es sich anfühlen würde, den Pokal im nächsten Jahr am Institut willkommen zu heißen. Wir können es kaum erwarten!

<https://strafrecht-online.org/sieg-der-herzen>

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Dr. Wirrkopf & Bro >

Richard David Precht hat es eigentlich geschafft: Wie wir es erst im letzten Jahr noch einmal aufarbeiteten, ist ihm bereits 2012 und damit vor schier undenklichen Zeiten ein eigener Newsletter gewidmet worden („8,7 Prozent Marktanteil und zwei offene Hemdknöpfe“), zudem hat er es unter die TOP 5 der schlimmsten LSH-Nervensägen geschafft und beweist über mittlerweile sieben Newsletter-Berichte eindrucksvoll, warum er auch für uns unentbehrlich geworden ist.

<https://strafrecht-online.org/nl-2021-11-19> [S. 7 f.]

Sollte er ein wenig missmutig einwenden, der Newsletter könne doch kein Gradmesser für seine Bedeutsamkeit sein, so würden wir kontern: Wir holen uns in aller Regel die Themen vom Boulevard, es müsste also doch passen.

Bei allem Respekt sind wir allerdings derzeit ein wenig in Sorge, was seine Strahlkraft angeht. Vielleicht liegt es daran, dass er mit seinen steilen Thesen im Ukrainekrieg nicht allein steht, womit er bisweilen fast austauschbar erscheint. Ein schwerer und derzeit kaum zu korrigierender Publicity-Fehler. Ein weiterer offener Hemdknopf als letzter Ausweg vielleicht? Trends & Fashion sind gleichfalls unser Metier (s.o. I.), und daher raten wir ab. Richard David Precht steuert auf die 60 zu. Auch RH kommt nicht mehr in kurzer Hose.

RDP wählt daher auch einen anderen Weg, nämlich denjenigen der Verdoppelung über seinen Bro Markus Lanz. Auch er hat es geschafft, die Schmach, beim Nonplusultra des deutschen Fernsehens nicht reüssiert zu haben, ist vergessen. Er soll offensichtlich ein neues Format der Talkshow etabliert haben, bei dem es „bisweilen“ um tiefgründige Diskussionen gehe und wodurch er zum profiliertesten Polittalker des Landes geworden sei.

RH bekennt freimütig, dies nicht so recht beurteilen zu können, nur selten zapft er um diese Zeit

ins ZDF. Aber er hat doch Markus Lanz mit seinen Karteikarten lebhaft vor Augen, wenn er einem Gast eine Aussage triumphierend vorhält, die dieser dann bestreitet. Der sich regelmäßig anschließende Austausch ist in der Tat absolut tiefgründig: „Nein!“ „Doch!“ „Nein!“ „Doch!“

Lanz werden allerdings noch weitere Strategien zugeschrieben: So soll er gelegentlich seine Gäste in Sicherheit wiegen, um dann eiskalt zuzuschlagen. Das kennen wir aus Tierfilmen und hat uns schon immer fasziniert.

<https://strafrecht-online.org/rnd-lanz>

Bei den beiden Bros Precht und Lanz ist freilich alles anders. Der Ukrainekrieg wird um Afrika angereichert, womit RDP endlich einmal wieder ganz oben ist. Der Umgang mit diesem Kontinent sei rassistisch. „Wir erleben Menschen, die in Afrika sterben nicht so wie Menschen, die in Europa sterben.“ „Unsere Lebensweise ist ein Genozid an der afrikanischen Bevölkerung.“

<https://strafrecht-online.org/weekend-precht>

Markus Lanz war auch schon mal da unten und freudig erregt legt er seine Karteikarten beiseite. Beim sich anschließenden entfesselten Schwadronieren in der Form eines flotten Oberseminars werfen sie sich die Bälle zu, dass es eine wahre Freude ist.

<https://strafrecht-online.org/blz-precht>

Es hat den beiden sichtlich gutgetan. Bei dieser Gelegenheit fällt uns ein: Lanz läuft doch seit einiger Zeit ohne Publikum. Wäre es nicht das geradezu vollkommene Format, auch das Fernsehen außen vor zu lassen? Lanz trifft seine Bros Richard David Precht und Karl Lauterbach allein zu Haus.

<https://strafrecht-online.org/nzz-precht>

<https://strafrecht-online.org/zdf-lanz-precht>

VI. Das Beste zum Schluss

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Entweder chillig ...

<https://www.youtube.com/watch?v=GzoEfwHcmG0>

oder doch ein wenig aufregender ...

https://www.youtube.com/shorts/L_siqheiguM

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 29.7.2022

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>